



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 07

Neustadt a.d. Waldnaab, den 20. April 2017

47. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2017



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2017



Nachtragshaushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017



Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab



Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab



Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung)



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab



Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2017



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern; Aufhebung einer Allgemeinverfügung



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkessels (naturbelassene Hackschnitzel) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,182 MW sowie eines Heizkessels mit Heizöl mit einer FWL von 3,04 MW zur Nahwärmeversorgung primär kommunaler Liegenschaften auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268/34 der Gemarkung Neustadt a. d. Waldnaab durch die Firma BayWa Energie-Dienstleistungs-GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München - Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG



## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

### Herr Bernhard Forster Tierarzt aus Vohenstrauß

welcher am 19. März 2017 im 61. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war im April 1986 als Fleischbeschautierarzt für die Gemeinden Leuchtenberg, Vohenstrauß und Waldthurn in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab getreten. 1987 wurde er zum stellvertretenden Leiter des Trichinenuntersuchungsamtes Vohenstrauß bestellt. Im Dezember 2006 wurde Herr Forster zusätzlich der Fleischhygienebezirk Tannesberg übertragen.

Durch seine gewissenhafte Arbeit leistete Herr Forster einen wichtigen Beitrag dazu, dass im Landkreis gesunde Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, März 2017  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier  
Landrat

Eva Weiß  
Personalratsvorsitzende



## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

### Herrn Josef Grundler aus Waldthurn

welcher am 29. März 2017 im 93. Lebensjahr verstorben ist

Herr Grundler gehörte dem Kreistag des ehemaligen Landkreises Vohenstrauß von 1966 bis 1972 an.

Der Verstorbene hat während dieser Zeit engagiert und mit Sachverstand insbesondere im Kreisausschuss, Sozialhilfeausschuss und im Werkausschuss des landkreiseigenen Steinbruchs mitgewirkt. Außerdem war Herr Grundler Vertrauensperson zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Alt-Landkreises Vohenstrauß und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, März 2017  
Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier  
Landrat

Stephan Oetzing  
CSU

Günter Stich  
SPD

Manfred Plößner  
FW

Markus Heining  
ÖDP

Klaus Bergmann  
B 90/DIE GRÜNEN

Hans Gösl  
FDP/UW



## Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Herrn Wendelin Helm**  
aus Weiden

welcher am 13. April 2017 im 81. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war im Mai 1990 als Kraftfahrer im „Öffentlichen Personennahverkehr“ in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab getreten.

Nach Auflösung des Projekts "Öffentlicher Personennahverkehr" im November 2000 wurde Herr Helm bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im September 2001 als Hausmeistergehilfe am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab eingesetzt.

Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte Herr Helm stets pflichtbewusst und gewissenhaft.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2017

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier  
Landrat

Eva Weiß  
Personalratsvorsitzende

\*\*\*

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2017

#### I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Pressath folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

730.100,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
ab.

128.000,00 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 555.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 241 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.305,3942 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 103.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 241 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 427,3859 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 27. März 2017, Az. 21/22-941-39/2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 1.9, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ferner wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 1.7, zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Pressath, 05. April 2017  
Schulverband Pressath

gez.  
Walberer  
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn  
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)  
für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.183,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.469,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 185.026,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 61 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.033,21 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 mit insgesamt 61 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 27.03.2017, Nr. 21/22-941-33/2017, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 05.04.2017

*Beimler*

Beimler

Schulverbandsvorsitzender



\*\*\*



Nachtragshaushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art 63 ff. GO  
erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit  
festgesetzt; dadurch werden im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen  
und Ausgaben vermindert um 25.410,00 €

und festgesetzt auf nunmehr 540.490,00 €

und im Vermögenshaushalt

die Einnahmen  
und Ausgaben wie bisher

festgesetzt auf 23.000,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht  
vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf  
(Betriebskostenumlage) 448.460,00 €

im Vermögenshaushalt auf  
(Investitionsumlage) 23.000,00 €

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf 471.460,00 €  
festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler: 140

Schulverbandsumlage je Schüler: 3.367,57 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.


Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21.03.2017 Nr. 21/22-941-32/2017 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 28.03.2017

Mittelschulverband Neustadt a.d.Waldnaab



Rupert Troppmann  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

\*\*\*

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises  
Neustadt a.d. Waldnaab

Vom 13.03.2017

Aufgrund von Art. 15 und 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik

Die Satzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 17.02.2014 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 3 vom 26.02..2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Fachschule für Elektrotechnik kann in den Schulmodellen Vollzeit oder Teilzeit mit jeweils den Varianten als Online- oder Präsenzlehrgang bzw. im Blended-Learning-Modell geführt werden. Die jeweiligen Modelle werden je nach Bedarf in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner vom Träger festgelegt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Fachschule dient der Ausbildung zur staatlich geprüften Elektrotechnikerin/zum staatlich geprüften Elektrotechniker gemäß der Schulordnung für zweijährige Fachschulen vom 06. September 1985 (GVBl. S. 555, ber. S. 662, KMBL. S. 321), zuletzt durch § 18 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert.

3. § 4 wird gestrichen

4. § 5 wird zu § 4 und erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Dem Beirat gehören an:

- a. die Landrätin/der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab, die/der den Vorsitz führt
- b. drei Vertreter/innen des Kreistages
- c. die 1. Bürgermeisterin/der 1. Bürgermeister der Gemeinde Weiherhammer
- d. die Schulleiterin/der Schulleiter
- e. ein/e Vertreter/in des IHK-Gremiums Nordoberpfalz
- f. ein/e Vertreterin der Kreishandwerkerschaft Nordoberpfalz
- g. ein/e Lehrervertreter/in
- h. eine Schülervvertreter/in
- i. ein/e Vertreter/in des Kooperationspartners ÜBZO-Überbetriebliches Bildungszentrum in Ostbayern GmbH
- j. ein/e Vertreter/in des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab

5. § 6 wird zu § 5

6. § 7 wird zu § 6

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den,  
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier  
Landrat

\*\*\*

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des  
Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Vom 03.04.2017

Aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik

Die Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 28.04.2014 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 6 vom 21.05.2014) wird wie folgt geändert:

7. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in folgender Höhe erhoben:

1. Schulgeld je Schuljahr

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Vollzeitschülerinnen und –schüler | 3.500,00 Euro |
| b) Teilzeitschülerinnen und –schüler | 1.750,00 Euro |

2. Gebühr für Lernmittel, einmalig 450,00 Euro

3. Prüfungsgebühr 250,00 Euro

8. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenschildner

Schildner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 sind die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Elektrotechnik, die bei Lehrgangsbeginn im September nicht vor dem 20. Oktober eines Schuljahres, bzw. bei Lehrgangsbeginn im Februar nicht vor dem 20. März eines Schuljahres, aus der Schule ausgeschieden sind.

9. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Entstehung der Gebühren

Bei Lehrgangsbeginn im September entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 20. Oktober eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 20. Oktober des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht bei Lehrgangsbeginn im September zum 20. März des Prüfungsjahres.

Bei Lehrgangsbeginn im Februar entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 20. März eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 20. März des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entsteht bei Lehrgangsbeginn im Februar zum 20. Oktober des Prüfungsschuljahres.

10. § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Fälligkeit der Gebühren

Bei Lehrgangsbeginn im September wird die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 30. November eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 30. November des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme fällig. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird bei Lehrgangsbeginn im September zum 30. April des Prüfungsjahres fällig.

Bei Lehrgangsbeginn im Februar wird die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum 30. April eines jeden Schuljahres, bei Nr. 2 zum 30. April des ersten Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme fällig. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird bei Lehrgangsbeginn im Februar zum 30. November des Prüfungsschuljahres fällig.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 03.04.2017  
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier  
Landrat



**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung  
von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

**Vom 04. April 2017**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab folgende Satzung:

**1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. <sup>3</sup>Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>4</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird über eine Trennliste geregelt.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## § 2

### Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt hierzu mindestens eine Fachkraft zur Beratung der Abfallbesitzer und bedient sich auch der vom Zweckverband Müllverwertung Schwandorf bestellten Abfallberater.

## § 3

### Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

(4) Zur Erprobung von Sammelsystemen zur getrennten Erfassung verwertbarer Abfälle (Wertmüll) kann der Landkreis Versuchsgebiete festlegen.



§ 4

**Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle
    - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art,
  - c) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
  - d) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  - e) Versuchstiere,
  - f) Streu und Exkreme, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
4. Altfahrzeuge, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65% haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. menschliche und tierische Exkreme, sowie sonstige ekelerregende und übelriechende Stoffe,
8. tierische und schlacht- sowie metzgereispezifische Abfälle (z. B. Häute, Hornteile, Innereien, Streu usw.), die in Schlachtereien, Metzgereien und bei Hausschlachtungen anfallen,
9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
10. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
11. Abfälle aus dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr, soweit sie nicht über den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf thermisch behandelt oder anderweitig entsorgt werden können,

12. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. Abfälle aus dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(5) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen oder nach Abs. 3 ausgenommen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren

Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

(1)<sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

<sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2)<sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4)<sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.<sup>2</sup>Die Befugnis, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung aller anfallenden Bioabfälle i.S.v. § 1 Abs. 4 auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.<sup>3</sup>Eine Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Eigenkompostierung nach Satz 2

nicht entgegen. <sup>4</sup>Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 4. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## § 8

### Störungen in der Abfallentsorgung

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

1. a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder  
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

- a) Altpapier jeglicher Art, Kartonagen u.ä., jedoch keine Verbundmaterialien,
- b) Altglas (Behälterglas); kein Flachglas sowie Bleikristallgläser,

- c) Weißblechdosen, soweit in der jeweiligen Gemeinde Sammelbehälter aufgestellt sind (soweit die Entsorgung nicht gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt),
- d) Altfette, soweit in der jeweiligen Gemeinde Sammelbehälter aufgestellt sind,
- e) Grün- und Gartenabfälle aus nicht erwerbsmäßigem Gartenbau sowie aus der Pflege öffentlichen Grüns
- f) Altgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

2. folgende Abfälle zur Beseitigung (im haushaltsüblichen Umfang):

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch außerhalb von diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 13

### Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Bioabfälle (im haushaltsüblichen Umfang), insbesondere organische Küchen- und Pflanzenabfälle, frei von Störstoffen, als Abfälle zur Verwertung,
2. Abfälle nach Bekanntgabe des Landkreises (Abfall-ABC), die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

## § 14

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle (Bioabfall) zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.

<sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet der Absätze 3 bis 6 nicht entleert. <sup>4</sup>Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

1. braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
2. braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.

<sup>5</sup>Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm 840 (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. <sup>6</sup>Einsätze zur Füllraumreduzierung sind nicht zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 (Restmüll) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
5. graue Müllnormtonnen mit 770 l Füllraum,
6. graue Müllnormtonnen mit 1100 l Füllraum,
7. Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck mit 70 l Füllraum.

<sup>4</sup>Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm 840 (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. <sup>5</sup>Einsätze zur Füllraumreduzierung sind nicht zugelassen.

(3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. <sup>3</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Auf Antrag kann für Grundstücke, auf denen nur eine Person wohnt, die Benutzung von 12 Müllsäcken jährlich anstelle von Müllnormtonnen zugelassen werden.

(5) Bei Grundstücken, die für das Müllfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar sind, kann auf Antrag die Benutzung von Müllsäcken anstelle von Müllnormtonnen gestattet

werden, wobei auch hier für jeden Grundstücksbewohner eine Behälterkapazität von mindestens 6 l pro Woche bereitstehen muss.

(6) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten zweimal jährlich zu rechtzeitig vorher bekanntgegebenen Zeitpunkten abgeholt.<sup>2</sup>Die Besitzer haben die sperrigen Abfälle zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.<sup>3</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.

(7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## § 15

### Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen mindestens ein Wertstoffbehältnis für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn 1 bis 6 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt.<sup>2</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Bioabfall- bzw. Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.<sup>3</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 30 Litern/Woche (kleinstes zugelassenes Gefäß) zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 6 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV von 3,0 Liter je Woche für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.<sup>4</sup>Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt.<sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 zur Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung eines Wertstoffbehältnisses für Bioabfall (§ 14 Abs. 1 Satz 4) sind die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 vom Anschluss- und Überlassungszwang befreiten Grundstücke, auf denen nachweislich die Eigenkompostierung aller auf dem Grundstück anfallender organischer Reststoffe durchgeführt wird.



(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann für sich auf einem Grundstück befindliche mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Wertstoffbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 sowie eines Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Wertstoff- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 sowie der Wertstoffbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

(5) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.

<sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; heiße Asche sowie brennende, glühende oder sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## § 16

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel an

einem anderen Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben. <sup>5</sup>Die Bereitstellung hat gemäß § 15 Abs. 7 zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Sperrmüllsammungen finden zweimal jährlich statt. <sup>2</sup>Die Art des jeweils zu sammelnden Abfalls wird zusammen mit den Terminen vom Landkreis jeweils rechtzeitig bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Bereitstellung hat gemäß § 14 Abs. 6 zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zu Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(2) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. <sup>3</sup>Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(3) <sup>1</sup>Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf zu überlassen. <sup>2</sup>Solange dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf für das Gebiet des Landkreises Anlagen zur Aussortierung nicht zur Verfügung stehen sind Altpapier, Kartonagen, Glas und Metalle sowie sonstige verwertbare Stoffe auszusortieren und bei einem gewerblichen Verwerter abzuliefern.

## § 18

### Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises.

<sup>2</sup>Bekanntgaben und Bekanntmachungen können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, über soziale Medien wie das Internet o.ä. und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

## § 19 Gebühren

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

(2) Soweit Abfälle einzelner Besitzer nach Art oder Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen für die Entsorgung erfordern, kann der Landkreis von diesen Besitzern wegen der daraus entstehenden Mehrkosten besondere Abgaben verlangen.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 oder 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 2 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

## § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab vom 01.12.1991 (Amtsblatt des Landkreises 1991 Nr. 11), letztmalig neu bekanntgemacht am 26.06.2008 (Amtsblatt des Landkreises 2008 Nr. 9), außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 4. April 2017  
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Meier  
Landrat

\*\*\*

**Gebührensatzung**  
**für die öffentliche Abfallentsorgung des**  
**Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab**

**Vom 4. April 2017**

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab erläßt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

**Gebührensatzung:**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung) des an die Abfallentsorgung des

Landkreises angeschlossenen bzw. anschlusspflichtigen Grundstückes als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf Sammelstellen und an Abfallbehandlungsanlagen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle oder nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung oder vom einsammeln und befördern ausgeschlossene Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung).

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks und Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sowie gem. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Rest- und/oder Biomüllbehältnissen sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. <sup>2</sup>Wird dem Landkreis oder der von ihm bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühren, die bis zum Eingang der Anzeige anfallen.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll-/ Wertstoffbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmen sich die Gebühren nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Gewicht oder Volumen.

### § 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei vierzehntägiger Abfuhr der nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Restmüllbehältnisse incl. der Abholung eines nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Wertstoffbehältnisses halbjährlich für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	30,00 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	40,02 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	60,00 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	120,00 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum	384,96 €
6. einen Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum	549,96 €

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet und dies dem Landkreis gegenüber glaubhaft macht,

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum auf	25,80 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum auf	34,38 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum auf	51,54 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum auf	103,08 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum auf	330,78 €
6. einen Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum auf	472,56 €

<sup>2</sup>Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(3) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderhalbjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Sechstel der Halbjahresgebühr.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 2,80 €. <sup>2</sup>Wurde gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung) die Benutzung von Restmüllsäcken gestattet, so ermäßigt sich die Summe der halbjährlich für die Benutzung der Säcke zu entrichtenden Gebühren auf den Gebührensatz entsprechend Abs. 1 und 2.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Annahme von selbstangelieferten Abfällen auf der Deponie Kalkhäusl in Kleinmengen beträgt:

1. für Asbestzementabfälle (z.B. sog. „Eternitplatten“ und dgl.) je Gewichtstonne 125,00 €,
2. für Mineralwolle-Abfälle (z.B. Glas- oder Steinwolle mit einer Dichte unter 0,3 Gewichtstonnen pro Kubikmeter) je Kubikmeter 125,00 Euro.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen an anderen Entsorgungseinrichtungen, mit denen der Landkreis zusammenarbeitet, richtet sich nach den dortigen Gebührenregelungen.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch entsprechend bei Verwendung von Müllsäcken gemäß § 14 Abs. 4 und 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar und 15. August jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 22.11.2005 i.d.F.d. Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 4. April 2017

Meier  
Landrat

\*\*\*

Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2017

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 28. März 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-3-4-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2017, S. 23 vom 13.04.2017.

Neustadt a.d. Waldnaab, 13.04.2017  
Landratsamt

gez.  
Markus Zapf  
Oberregierungsrat

\*\*\*

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln in Bayern

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die am 17.03.2017 erlassene Allgemeinverfügung, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab, wird in Punkt 1 dahingehend geändert, dass auch für die Stadt Pleystein mit den Ortsteilen Pleystein, Vöslesrieth, Peugenhammer, Pingermühle, Finkenhammer, Bartlmühle und Trutzhofmühle die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel aufgehoben werden.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hinweise:

1. Nachdem die Nutztiere in den Geflügelbeständen und die vorgefundenen Wasservögel im Bereich Pleystein bei Untersuchungen durch das Veterinäramt allesamt klinisch unauffällig waren, rechtfertigt nach derzeitiger fachlicher Einschätzung die aktuelle Entwicklung der Seuchenlage im Hinblick auf die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab die Aufhebung der Stallpflicht und des Marktverbotes auch für die Stadt Pleystein und die o.g. Ortsteile. Damit sind die Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 und vom 24.11.2016 im gesamten Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vollumfänglich aufgehoben.
2. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Allgemeinverfügung vom 17.03.2017 unter Punkt 2 genannten Biosicherheitsmaßnahmen bis einschließlich 20.05.2017 weiterhin für den gesamten Landkreis bestehen bleiben.**
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d.OPf., zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 18.04.2017  
Sachgebiet 34, Az.: 34-5651.10.07  
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

gez.  
Daniel Merk  
Regierungsrat

\*\*\*

41-824-4/2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkessels (naturbelassene Hackschnitzel) mit einer  
Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,182 MW sowie eines Heizkessels mit Heizöl mit einer FWL von  
3,04 MW zur Nahwärmeversorgung primär kommunaler Liegenschaften auf dem Grundstück Fl.Nr.  
1268/34 der Gemarkung Neustadt a. d. Waldnaab durch die Firma BayWa Energie-Dienstleistungs-  
GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München  
- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG

### Bekanntmachung

Die Firma BayWa Energie-Dienstleistungs-GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München beabsichtigt die  
Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizkessels (naturbelassene Hackschnitzel) mit einer  
Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,182 MW sowie eines Heizkessels mit Heizöl mit einer FWL von  
3,04 MW zur Nahwärmeversorgung primär kommunaler Liegenschaften auf dem Grundstück Fl.Nr.  
1268/34 Gemarkung Neustadt a. d. Waldnaab.

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche  
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.1 Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten  
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 11.05.2016  
vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c  
Satz 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nummer 1.2.1, Spalte 2 erforderlich.

Mit der Erstellung eines Berichts über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde das Büro  
hock farny ingenieure, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut beauftragt.

Entsprechend dem Ergebnis des o. g. Berichtes sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht  
zu erwarten. Die beteiligten Fachstellen sowie das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab haben dieses  
Ergebnis bestätigt.

Demnach war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bekannt zu  
geben.

Es wird daraufhin gewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a. d. Waldnaab, 19.04.2017

Landratsamt

Gez.

W. Gebhardt

RAR

\*\*\*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.